

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal
Rathausplatz 1
91187 Röttenbach

Datum 24.08.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/002355
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen aus dem Bereich Hirtenbuck, Heidecker Straße und BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße, Fl.Nr. 23/2, Gmkg. Mühlstetten in die Schwäbische Rezat (Gewässer I. Ordnung) durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Schwäbischen Rezat (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 23/2, Gmkg. Mühlstetten in die Schwäbische Rezat eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SR5

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros VNI, Pleinfeld vom 19.11.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Einzugsflächenplan Einleitstelle E 10 Röttenbach / Mühlstetten
- Bestandslageplan Wasserwerk Röttenbach

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 31.07.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 24.08.2026 versehen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich Hirtenbuck, Heidecker Straße und BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße über einen Oberflächenwasserkanal in die Schwäbische Rezat. Dabei wird eine Einzugsgebietsfläche von ca. 4,7 ha mit einem abflusswirksamen Anteil von ca. 1,5 ha abgeleitet. Eine qualitative und quantitative Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich. Über den Oberflächenwasserkanal wird auch das Klarwasser aus dem Wasserwerk Röttenbach mit abgeleitet. Die Einleitungsstelle liegt auf dem Grundstück Flur-Nr. 23/2, Gmgk. Mühlstetten. Die Einleitungsmenge beträgt beim Bemessungsregen ca. 177 l/s.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Oberflächenwasserkanal (beim Niedergang des Berechnungsregens)

Maximalabfluss	177 l/s
----------------	---------

5.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen mit Metalleindeckung, z. B. mit Kupfer, Zink oder Blei darf nicht mit abgeleitet werden, die Bagatellgrenzen sind zu beachten.

5.4 Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer, bis auf das Klarwasser, dürfen nicht mit abgeleitet werden.

5.5 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.6 Bauabnahme

Im vorliegenden Fall kann auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ausnahmsweise verzichtet werden.

5.7 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich in das Gewässer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 864,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal beantragte mit Schreiben vom 25.11.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwäbische Rezat.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros VNI, Pleinfeld vom 19.11.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Hirtenbuck, Heidecker Straße und BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße in die Schwäbische Rezat.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer:	Schwäbische Rezat
Gewässerordnung:	I
Gewässerfolge:	Schwäbische Rezat – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Einsichtnahme (13.05. – 12.06.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 26.06.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht für erforderlich gehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 15.07.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Bereich Hirtenbuck, Heidecker Straße und BG Obstgarten BA 5 / Röttenbacher Straße in die Schwäbische Rezat stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Hinweise Untere Naturschutzbehörde

Generell ist sicherzustellen, dass durch das Niederschlagswasser keinerlei Belastung des Naturhaushalts, insbesondere der Gewässerökologie, erfolgt.

Die Einleitungsstelle befindet sich im FFH-Gebiet „Schwäbische und Fränkische Rezat“. Die angrenzenden Auwälder unterliegen einem Verschlechterungsverbots. Es darf durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps kommen.

Erforderliche Schnittmaßnahmen im Zusammenhang mit Unterhaltungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Verschlechterungsverbots im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.